

**Oberlandesgericht Dresden, Beschluss vom 11.08.2010, Az.: 5 U 819/10**

Entscheidungsgründe:

...

Es kann dahinstehen, ob die Widmung der streitgegenständlichen Grundstücksteilflächen einer Verpflichtung der Beklagten zur Beseitigung des Gleisoberbaues entgegenstehen würde, wenn zu einer solchen Beseitigung ist die Beklagte nach dem vollstreckungsfähigen Inhalt des Tenors zu Ziffer 1 und 2 des erstinstanzlichen Urteiles nicht verpflichtet (dazu 2.).

Mangels Erfolgsaussicht der Berufung und drohender Vollstreckung eines möglichen Anspruches auf Beseitigung der Gleisanlagen ist für die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung aus dem angefochtenen Urteil gemäß §§ 707, 719 Abs. 1 ZPO kein Raum.

1. Ausgehend von der vom Landgericht festgestellten und von den Parteien nicht angegriffenen Widmung des Grundstückes, auf welchem sich die streitgegenständlichen Teilflächen befinden, zum Eisenbahnverkehr, sind die zivilrechtlichen Ansprüche der Klägerin als Grundstückseigentümerin durch den öffentlich-rechtlichen Widmungszweck überlagert, wie das Landgericht zutreffend ausgeführt hat. Die Widmung begründet einen öffentlich-rechtlichen Sonderstatus und überlagert das zivilrechtliche Eigentum in der Weise, die einer Dienstbarkeit i.S.v. § 1018 BGB vergleichbar ist (vgl. Vallendar in Beck'scher AEG-Kommentar, § 18 Rn. 35). In der Folge wird das zivilrechtliche Eigentum in der Weise beschränkt, dass die aus ihm erwachsenen Rechte nicht in einer Weise eingesetzt werden können, welche dem Widmungszweck zuwiderläuft. Damit ist aber nicht der Anspruch des Eigentümers auf Herausgabe des Besitzes am Grundstück aus § 985 BGB begrenzt, denn der Besitz einer bestimmten Person am Grundstück kann dem Widmungszweck schon deshalb nicht entgegenstehen, weil dieser dinglich wirkt und damit jeden Besitzer trifft. Aus demselben Grunde begrenzt die Widmung des Grundstückes auch nicht den Herausgabeanspruch der Klägerin als Vermieterin aus § 546 Abs. 1 BGB, der durch die zwischen den Parteien unstrittige Beendigung des Mietverhältnisses entstanden ist.

Soweit das von der Beklagten zitierte Urteil des Landgerichtes Bonn vom 03.06.2008 (10 O 396/07, DVBl 2008, 936) eine abweichende Auffassung vertritt, geschieht dies nur im

Rahmen eines obiter dictum und überzeugt des Senat inhaltlich nicht. Aus der zitierten Entscheidung des Landgerichtes Bonn ergibt sich nicht, warum durch den Besitzwechsel der Widmungszweck gefährdet oder vereitelt werden sollte. Vielmehr wird aus der öffentlich-rechtlichen Überlagerung der zivilrechtlichen Ansprüche ohne weiteres auf ein Fehlen der Fälligkeit des Herausgabeanspruches geschlossen. Aus den weiteren von der Beklagten zitierten Entscheidungen ergibt sich – soweit sie für den Senat zugänglich sind – keine Rechtsauffassung, die von derjenigen des Senates abweichen würde. Im Urteil des Landgerichts Köln vom 25.07.2007 (14 O 257/07) ging es nicht um einen zivilrechtlichen Herausgabeanspruch. Auch der Beschluss des VGH München vom 16.07.1993 (20 B 92.1841, BayVBl 1994, 441) befasst sich mit einer vom vorliegenden Verfahren erheblich abweichenden Fallkonstellation. Dort ging es nicht um die im vorliegenden Rechtsstreit zu beantwortende Frage, ob ein Grundstück mit Gleisanlage vom Eigentümer bzw. Vermieter herausverlangt werden darf, wenn es zum Eisenbahnverkehr gewidmet ist, sondern um die Frage, ob der Eigentümer eines Grundstückes die Beseitigung eines Bahngleises verlangen konnte, welches über sein Grundstück verlief.

...